

Aus Sorge um das Tier in die Radarfalle getappt

Als ich letzte Woche von einem Spaziergang mit meinem Hund Buster nach Hause kam, zeigte dieser plötzlich akute Vergiftungserscheinungen. Ich rief sofort meinen Tierarzt an, der mir riet, den Hund so schnell wie möglich zu ihm in die Praxis zu bringen. Da ich sehr in Sorge um Buster war, achtete ich nicht auf das Tempolimit und wurde prompt von einer Radarfalle geblitzt. Der Tierarzt konnte Buster glücklicherweise retten; er meinte aber, dass es sehr knapp gewesen sei und die Behandlung keinen weiteren zeitlichen Aufschub geduldet hätte. Muss ich die Busse nun trotzdem bezahlen, obwohl mein Hund ohne meinen Gesetzesverstoss vermutlich nicht überlebt hätte?

M. T. aus Davos

Liebe Frau T.,
werden Verkehrsregeln wegen eines Notfalls verletzt, kann die Strafe unter Umständen erlassen werden. Hierfür muss jedoch ein sogenannter Notstand vorliegen. Davon spricht man, wenn in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter eingegriffen wird, um ein höheres Rechtsgut zu retten, und hierzu kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ob eine solche Situation gegeben ist, muss im konkreten Einzelfall durch Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen beurteilt werden, wobei den Gerichten ein gewisser Ermessensspielraum zusteht.

Verstoss muss verhältnismässig sein

In Ihrem Fall steht ihr Interesse am Überleben Ihres Hundes dem Sicherheitsinteresse der Verkehrsteilnehmer, die durch das nicht korrekte Fahren potenziell gefährdet wurden, gegenüber. Ob Sie sich tatsächlich auf einen Notstand berufen können, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wichtig sind dabei etwa die Schwere der Verkehrsregelverletzung sowie die Dringlichkeit der tierärztlichen Versorgung. Falls Sie Ihre Busse anfechten, wird der Richter unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände entscheiden, ob ihr regelwidriges Verhalten verhält-



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

nismässig war. Ein Menschenleben wird bei dieser Abwägung stets als höchstes Gut betrachtet. Ist der Richter der Ansicht, dass Sie durch Ihr Verhalten ein solches gefährdet haben, wird er den Verkehrsregelverstoss daher kaum für gerechtfertigt erachten, selbst wenn Sie Ihrem Hund damit womöglich das Leben gerettet haben.

Wahrscheinlich werden Sie die Busse also bezahlen müssen. Mit Sicherheit voraussagen lässt sich dies allerdings nicht. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass das Gericht im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu einem anderen Ergebnis kommt und von einer Bestrafung absieht.

Ihre Chancen stünden jedoch wesentlich besser, wenn es nicht um das Leben Ihres Hundes, sondern um jenes eines Menschen gegangen wäre.



Die Verkehrsregeln sollten auf alle Fälle beachtet werden.

Bild Pixelio

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Hilfepflicht in Tiernotfällen?

Während die unterlassene Hilfeleistung gegenüber Menschen in Lebensgefahr strafbar ist, sieht das Gesetz keine entsprechende allgemeine Handlungspflicht in Tiernotfällen vor. Es gibt jedoch Konstellationen, in denen auch Tieren in Notlagen zwingend geholfen werden muss.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Das Strafgesetzbuch (StGB) verpflichtet jedermann, einem in unmittelbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen zu helfen, wenn dies aufgrund der konkreten Umstände zumutbar ist. Wer dies nicht tut oder andere bei der Leistung von Nothilfe behindert oder sogar davon abhält, macht sich strafbar und wird mit einer Freiheits- oder Geldstrafe belegt.

Hilfe auch ohne rechtlichen Zwang

Für Tiere in akuter Lebensgefahr sieht das Gesetz hingegen keine allgemeine Hilfeleistungspflicht vor. Aus rechtlicher Sicht müssen Zeugen einer Notsituation oder andere Unbeteiligte somit weder ein verletzt aufgefundenes fremdes Tier zum Tierarzt bringen noch die Polizei oder den Halter des Tieres benachrichtigen.

Aus tierschützerischen und ethischen Gründen ist eine Hilfeleistung in solchen Situationen aber natürlich trotzdem geboten. Hat man selber keine Zeit oder ist unsicher, wie geholfen werden kann, sollte unverzüglich die Polizei (Telefonnummer 117) oder, falls es in der Region einen solchen gibt, ein Tierrettungsdienst verständigt werden. Zumindest für gewisse Fälle sieht die Rechtsord-

nung aber eine allgemeine Hilfeleistungspflicht auch gegenüber Tieren in Notlagen vor. Voraussetzung hierfür ist eine besondere gesetzliche Verantwortung für das betroffene Tier – juristisch spricht man dabei von der sogenannten Garantenstellung –, die vor allem seinen Halter oder Betreuer trifft. Unterlässt dieser die Handlungen, die für das Wohlbefinden eines Tieres in seiner Obhut notwendig wären, macht er sich strafbar. Diese Verantwortung kann zudem auch vertraglich begründet werden. Zu denken ist hierbei beispielsweise an eine Tierpension oder einen Tiersitter, denen ein Tier zur Betreuung anvertraut wurde, oder einen mit einer Behandlung beauftragten Tierarzt.

Eine gesetzliche Verantwortung kann sich letztlich auch daraus ergeben, dass man eine besondere Gefahr für ein Tier geschaffen hat. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Automobilist ein Tier anfährt und verletzt und anschliessend weder den Tierhalter noch die Polizei verständigt, wozu er gemäss Strassenverkehrsrecht verpflichtet wäre. Die Folge der Nichtmeldung ist, dass niemand die notwendigen Massnahmen ergreifen kann, um dem verletzten Tier zu helfen und dieses möglicherweise unnötigen

Schmerzen und Leiden ausgesetzt wird. Fährt der Automobilist einfach davon, ohne den Unfall zu melden oder das Tier zum Tierarzt zu bringen, muss er daher mit einem Verfahren wegen Tierquälerei rechnen.

Unter Umständen darf sogar fremdes Eigentum beschädigt werden, um einem Tier in Not zu helfen. So ist es etwa gestattet, die Scheibe eines an der Sonne geparkten Autos einzuschlagen, um einen darin eingesperrten Hund vor dem Hitzetod zu bewahren, falls dieser nicht auf andere Weise gerettet werden kann.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Komplexes Thema: Hilfeleistung in Tiernotfällen.

Bild Pixelio